

## Kindgerechte Justiz – Unsere Forderungen

Jedes Jahr kommen Tausende von Kindern in Deutschland mit dem Justiz- und Verwaltungssystem in Berührung. Sie sind beispielsweise Beteiligte in familienrechtlichen Verfahren bei einer Scheidung der Eltern, (Opfer-) Zeuginnen oder Zeugen in strafrechtlichen Verfahren oder Betroffene in Asylverfahren. Kinder können ihre materiellen Rechte dabei nur durchsetzen, wenn sie überhaupt Zugang zum Recht erhalten und ihre Rechte auch in Verfahren eingehalten werden. Der Zugang zum Recht ist ein grundlegendes Menschenrecht der Kinder und Grundvoraussetzung für den Schutz und die Umsetzung aller anderen Kinderrechte. Dafür müssen die Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die Rechte der Kinder betreffen, auch kindgerecht durchgeführt werden.

Dazu gibt es entsprechende Vorgaben in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Von besonderer Relevanz ist das Recht auf Beteiligung, „in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren“ gemäß Artikel 12 Absatz 2 UN-KRK sowie der Kindeswohlvorrang gemäß Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK. Um diese Kinderrechte in Verfahren zu garantieren hat der Europarat [Leitlinien für eine kindgerechte Justiz](#) verabschiedet. Diese wurden auch von der [EU-Kinderrechtsstrategie](#) aufgegriffen. „Kindgerechte Justiz“ meint demnach ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die folgenden Grundprinzipien beachtet: Beteiligung, Kindeswohl, Würde, Schutz vor Diskriminierung und Rechtsstaatlichkeit.<sup>1</sup>

Laut Umfragen wünschen sich Kinder besser gehört, informiert und mit Respekt behandelt zu werden; ihr Erleben eines Verfahrens hängt davon entscheidend ab.<sup>2</sup> Sie wollen den Verfahrensablauf und die Rechtsvorschriften nachvollziehen und auf Fachleute zählen können, die bereit sind, zuzuhören und die Meinungen der Kinder gebührend zu berücksichtigen. Die Realität sieht jedoch häufig anders aus: Kinder fühlen sich in Gerichtsverfahren oft sehr schlecht informiert, eingeschüchtert oder von den Erwachsenen nicht ernst genommen.<sup>3</sup> Eine Untersuchung von 318 Fällen ergab beispielsweise, dass im Kontext eines Kindeswohlverfahrens 60,4 Prozent der Kinder und Jugendlichen gar nicht angehört wurden.<sup>4</sup> Insbesondere jüngeren Kindern wird oftmals unterstellt, sie

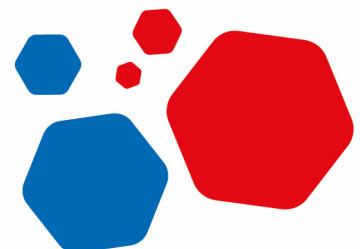
---

<sup>1</sup> Europarat (2010): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine Kindgerechte Justiz. 1. Aufl. Luxembourg: Publications Office of the European Union, S. 17.

<sup>2</sup> Kesteren, A. (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin, S. 14-20.

<sup>3</sup> Dies ergab eine Befragung von 48 Kindern und Jugendlichen, die 2014 im Auftrag der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte durch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) durchgeführt wurde. Siehe: Kesteren, A. (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin, S. 17-20.

<sup>4</sup> Bindel-Kögel, G. u. a. (2017): Verfahrensgestaltung des Familiengerichts im Kontext des § 1666 BGB. In: Münder, J. (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Weinheim, S. 232-28.



seien nicht fähig, sich eine eigene Meinung zu bilden und essentielle Entscheidungen im Hinblick auf die Zukunft zu treffen.

Vor diesem Hintergrund fordert das Deutsche Kinderhilfswerk eine kindgerechte Justiz entsprechend den Leitlinien des Europarates und der EU-Kinderrechtsstrategie. Das Kindeswohl gemäß Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK muss dabei als Leitlinie der Ausgestaltung von Verfahren zugrunde liegen. Was den Interessen des Kindes am besten entspricht, kann wiederum nicht ohne Anhörung, also Beteiligung des Kindes im Sinne des Artikels 12 UN-KRK, ermittelt werden.

## Kindgerechte Justiz – Unsere Forderungen im Einzelnen

- **Eine dem Alter und den Bedürfnissen des Kindes angemessene Verfahrensgestaltung:** Kindern muss in Gerichts- und Verwaltungsverfahren mit Empathie und Respekt begegnet werden. Dies erfordert, die Verfahren an das betroffene Kind und seine Bedürfnisse im Einzelfall anzupassen. Dafür ist insbesondere den Kindern, die von Entwicklungsverzögerungen, Behinderungen oder traumatischen Erlebnissen betroffen sind, eine effektive und gleichzeitig psychisch zumutbare Beteiligung zu gewährleisten. Mehr dazu in unserem [Kernforderungspapier Recht auf Beteiligung](#).

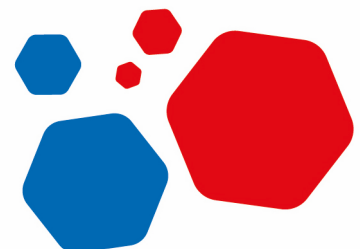
Zur angemessenen Verfahrensgestaltung gehört auch die **Anhörung in kindgerechter Umgebung**, sodass Kinder die Anhörung nicht als einschüchternd empfinden. Es kann sinnvoll sein, dass die Richter\*innen dem Kind ohne Robe begegnen und ein anderes Anhörungszimmer als den Gerichtssaal wählen. Es sollte kindgerechte Sprache verwendet und auf das kindliche Zeitempfinden geachtet werden. Kinder sollten nicht länger als unbedingt nötig auf ihre Anhörung oder die Entscheidung warten müssen. Wir begrüßen daher, dass nunmehr auch im Strafverfahren ein Beschleunigungsgebot für Verfahren über Taten zum Nachteil minderjähriger Verletzter ausdrücklich vorgesehen ist.<sup>5</sup>

In Bezug auf minderjährige Opferzeug\*innen in Strafverfahren ist problematisch, dass sie ihr Erleben immer wieder berichten müssen und es dadurch zu Mehrfachbelastungen kommt. Um dem entgegenzuwirken, ist es möglich, die Vernehmung per Video aufzunehmen. Die **Videovernehmung** sollte die Vernehmung in der Hauptverhandlung ersetzen, da es sonst sogar zu einer Zunahme von Befragungen und einer umso größeren Belastung des Kindes kommen könnte. Bisher wird von dieser Möglichkeit jedoch noch nicht immer Gebrauch gemacht, weshalb wir trotz positiver Entwicklungen eine weitere Stärkung der gesetzlichen Grundlage fordern.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> § 48a Abs. 2 StPO: Die das Kind betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen sind besonders beschleunigt durchzuführen, soweit dies im Einzelfall geboten ist.

<sup>6</sup> Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 58a Abs. 1 Satz 3 StPO) muss die Vernehmung nun als richterliche Videovernehmung durchgeführt werden. Dies sollte aber auch für sonstige schwere Gewalttaten nach § 255a Abs. 2 StPO gelten. Um auch sonstige schwere Gewalttatbestände nach § 255a Abs. 2 StPO einzubeziehen und um auf die starke Zurückhaltung auf Seiten der Strafjustiz zu reagieren, könnte auch § 58a Abs. 1 Nr. 1 StPO als Muss-Regelung



- **Qualifizierte Vertrauenspersonen, die Kinder vor, während und nach dem Verfahren begleiten:** Das Kind sollte die Möglichkeit haben, bestimmte ihm wichtige Kriterien in Bezug auf die Wahl der Begleitperson anzugeben und diese zu wechseln, wenn es mit der Person nicht zurechtkommt. Die Vertrauensperson hat dem Kind auch Informationen zu Beratungsangeboten, Rechtsmittelwegen, Schutzmöglichkeiten etc. zur Verfügung zu stellen und ist dafür verantwortlich, dem Kind die Endentscheidung zu erläutern.
- **Altersgerechte Information des Kindes und Einrichtung von Beratungsstellen:** Kinder müssen ausreichend über das Verfahren und ihre Rechte informiert werden. Nur so können sie sich eine Meinung bilden und effektiv am Entscheidungsprozess beteiligt werden. Dazu gehört auch die Aufklärung über Handlungsmöglichkeiten sowie deren Konsequenzen. Hierfür ist kindgerechtes Informationsmaterial zu erstellen und Kindern zugänglich zu machen. Weiter sind unabhängige, niedrighschwellige und kostenfreie Beratungsstellen und spezielle Rechtsvertretungen unerlässlich. Zu einer umfassenden Beteiligung gehört auch die Rückmeldung an die Kinder, wie ihre Meinung in die Entscheidung eingeflossen ist.
- **Schulung aller in Verfahren involvierter Akteur\*innen für einen kindgerechten Umgang:** Die Erfordernisse einer kindgerechten Justiz sind von allen Personen und Institutionen zu erfüllen, die in Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie in alternativen Streitbeilegungsverfahren mit Kindern zu tun haben. Daher ist es unabdingbar, dass alle diese Personen dafür spezifisch qualifiziert sind. Diese Qualifikation umfasst grundlegende pädagogische und psychologische Kenntnisse über die Entwicklung des Kindes, Bildungsverhalten, Kindeswohl und -wille, aber auch Wissen zu Kinderrechten<sup>7</sup>. Erforderlich sind zudem Kenntnisse über Aufgaben der anderen am Prozess beteiligten Akteur\*innen, um interdisziplinär in Austausch treten und agieren zu können, aber auch um eine Mehrfachbelastung von Kindern zu vermeiden. Neben einer entsprechenden Qualifikation während der Ausbildung können Kompetenzen auch durch verpflichtende Fort- und Weiterbildungen vertieft werden.

Bei der Ernennung von Familienrichter\*innen werden ihre Qualifikation im Familien-, Kindschafts- sowie Verfahrensrecht und außerjuristische Fähigkeiten berücksichtigt<sup>8</sup>. Jedoch ist zu kritisieren, dass nicht zwischen „Kenntnissen“ und „Grundkenntnissen“ unterschieden wird und es ausreicht, wenn der Erwerb der Kenntnisse „alsbald“ zu erwarten ist, ohne dass ein konkreter Zeitrahmen festgelegt oder dies überprüft wird.<sup>9</sup>

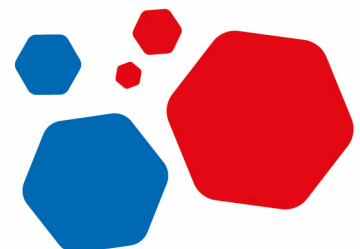
---

ausgestaltet werden. Die ersetzende Vorführung der Videovernehmung gem. § 255a Abs. 2 StPO ist ferner in eine Soll-Vorschrift zu verschärfen sowie um Fälle häuslicher Gewalt (einfache und gefährliche Körperverletzung) zu erweitern.

<sup>7</sup> Zum Beispiel Balloff 2018, Carl/Clauß/Karle 2015, FRA 2017 und auch unter <http://help.elearning.ext.coe.int> (Human Rights Education for Legal Professionals, HELP) sowie <http://nichdprotocol.com/german.pdf> (The National Institute of Child Health and Human Development, NICHD; beide Links zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019).

<sup>8</sup> § 23b Abs. 3 S. 3 ff. GVG.

<sup>9</sup> Außerdem fehlt es weiterhin an einer ausdrücklichen Bezugnahme in § 23b GVG auf das Ziel einer kindgerechten Justiz.



Zu Beginn der Tätigkeit sollte außerdem ein organisierter Austausch mit erfahrenen Richter\*innen stattfinden. Weiterhin muss eine Fortbildungspflicht eingeführt werden, die mit einer Angleichung der Pensen und der Freistellung für Fortbildungen einhergeht. Richter\*innen auf Probe sollten von der Tätigkeit als Familienrichter\*innen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Für Verfahrensbeistand\*innen ist normiert,<sup>10</sup> dass sie fachlich sowie persönlich geeignet sein müssen. Positiv ist auch, dass dabei etwa das Führungszeugnis in die Prüfung der Eignung einbezogen wird. Doch ist die Forderung, dass relevante Zusatzqualifikationen bei einem von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAG) anerkannten Weiterbildungsträger erworben werden müssen, nicht realisiert worden.<sup>11</sup> Kritikwürdig ist auch, dass Nachweise über die fachliche Qualifikation dem Gericht nur auf Nachfrage vorgelegt werden müssen.

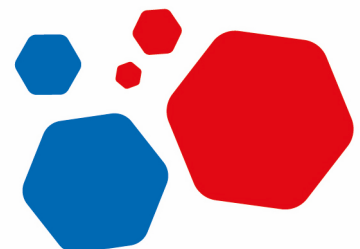
- **Interdisziplinärer Austausch zwischen allen involvierten Akteur\*innen:** Durch das gegenseitige Kennenlernen der zuständigen Akteur\*innen im Verfahren sowie der unterschiedlichen Rollen kann ein gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Handlungsweisen, Zuständigkeiten sowie gesetzlichen Möglichkeiten und Grenzen geschaffen werden. Gleichzeitig findet dadurch ein Wissensaustausch unter den unterschiedlichen Professionen statt und es wird eine unkoordinierte Interaktion mit dem Kind vermieden. Besondere Aufmerksamkeit verdient die interdisziplinäre Zusammenarbeit an der Schnittstelle von Straf- und Familienrecht, um Mehrfachbelastungen des Kindes durch mangelnde Kommunikation auszuschließen. Auch der Austausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft sollte gestärkt und das Potenzial gemeinsamer Fortbildungen zum Beispiel zu kindgerechten Vernehmungen und dem Einsatz von Videotechnik genutzt werden.
- **Verbindliche Qualitätsstandards für kindgerechte Verfahren und Evaluation anhand konkreter Indikatoren:** Damit die Qualität des Verfahrens nicht vom einzelnen Gericht oder der/dem einzelnen Richter\*in abhängt, sind Qualitätsstandards in Umsetzung der Europäischen Leitlinien (basierend auf der UN-KRK) für familien- sowie strafverfahrensrechtliche Verfahren zu etablieren.<sup>12</sup> Die Umsetzung der Kinderrechte in Verfahren muss zudem genau gemessen und evaluiert werden, um gezielte Verbesserungen vorzunehmen. Außerdem sollte in die Forschung zu kindgerechten Verfahren investiert werden, insbesondere in qualitative Studien zum Erleben der Verfahren aus Sicht der Kinder.

---

<sup>10</sup> § 158a GVG.

<sup>11</sup> Vgl. die Standards der -BVEB- e.V. Sie finden sich unter <https://www.verfahrensbeistand-bag.de/infos-fuer-verfahrensbeistaende/standards.htm> (zuletzt abgerufen am 06. August 2019).

<sup>12</sup> Qualitätsstandards in familiengerichtlichen Verfahren wurden entwickelt vom Deutschen Kinderhilfswerk und der Monitoringstelle UN-KRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte: [www.dkhw.de/kinderrechte-familiengerichtliche-verfahren](http://www.dkhw.de/kinderrechte-familiengerichtliche-verfahren) (zuletzt abgerufen am 19. Mai 2021).



## Die Folgen unserer Forderungen

Ziel unserer Forderungen ist die Umsetzung einer kindgerechten Justiz in Deutschland auf Grundlage der Leitlinien des Europarates. Am Ende steht ein Justizsystem, das die wirksame Umsetzung aller Kinderrechte gewährleistet und das Kindeswohl gemäß Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK bei der Ausgestaltung von Verfahren in den Mittelpunkt stellt.

Bei gelungener Umsetzung einer kindgerechten Justiz könnte das Kind seiner Reife entsprechend am Prozess beteiligt sein und dabei umfassend informiert seine Meinung äußern. Dies ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Kindeswillens bei der Ermittlung der kindlichen Interessen. Zugleich kann das Wohl des Kindes im Verfahren und bei der Entscheidung besser geschützt werden. Durch die Umsetzung der Kinderrechte im Verfahren kann eine weitere Traumatisierung durch das Verfahren vermieden bzw. das Risiko dafür zumindest verringert werden. Durch die Beiordnung von qualifizierten Vertrauenspersonen kann auch eher verhindert werden, dass es zu einem Unverständnis und Ohnmachtsgefühl des Kindes im Verfahren kommt. Fälle, in denen Kinder keine\*n Verfahrensbeiständ\*in erhalten bzw. nicht frühzeitig von einer psychosozialen Prozessbegleitung unterstützt werden sowie Fälle, in denen sie nicht angehört werden, könnten eher verhindert werden.

Kinder, die kindgerecht angehört wurden und sich verstanden fühlen, können das Erlebte besser verarbeiten. Die Sachverhaltsaufklärung wird dadurch ebenfalls erleichtert. Ferner würde im Sinne des Kindeswohls auch die Videoaufzeichnung gemäß §§ 58, 255a Strafprozessordnung häufiger genutzt werden, so dass eine Mehrfachbelastung durch die wiederholte Aussage in der Hauptverhandlung verhindert wird.

Schließlich würde die Qualität des Verfahrens und damit das Erleben des Kindes nicht mehr davon abhängen, auf welches Gericht und welche\*n Richter\*in das Kind trifft, wenn alle involvierten Akteur\*innen eine entsprechende Qualifikation, regelmäßige Fortbildungen und Supervisionen erhalten.

